

Allgemeine Fragen aus dem Pilotprojekt

Achtung: Dieses Dokument bezieht sich nur auf die Situation im Pilotprojekt im Wintersemester 2014/2015

Was kostet eine Seite von elektronischen Werken, die der Nutzung gemäß § 52a unterliegen und der VG Wort gemeldet werden?

Pro Seite und pro Studierendem werden 0,8 Cent (0,008 Euro) berechnet. Wenn Sie z.B. 20 Studierenden jeweils einen 10-seitigen Text zur Verfügung stellen, wird dafür 1,60 Euro berechnet. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, wird in diesem Wintersemester 2014/2015 allerdings noch nicht abgerechnet, sondern nur erfasst.

Muss ich alle Teile aus anderen Werken einzeln melden, die ich in meinem Skript verwende?

Nein, oft fallen die Teile von anderen Werken oder Abbildungen, die Sie in Skripten verwenden, unter das Zitatrecht. Wenn die Quellen dementsprechend angegeben werden, können Sie diese Teile verwenden ohne sie melden zu müssen. Nur wenn Sie größere Teile eines Werkes verwenden, müssen Sie prüfen, ob Sie eine Meldung an die VG Wort machen müssen.

Beispiel: Sie haben ein Vorlesungsskript erstellt, in dem Sie Textteile und Abbildungen aus ca. 20 verschiedenen Quellen verwenden. Da Sie nur kleine Textteile verwenden, fallen diese in der Regel unter das Zitatrecht. Abbildungen müssen ohnehin nicht bei der VG Wort melden.

Wie werden 12% eines Buches bemessen?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Leerseiten und überwiegend Abbildungen enthaltene Seiten.

Beispiel: Sie möchten Ihren Studierenden ein Kapitel aus einem Buch zur Verfügung stellen. Das Buch hat insgesamt 250 Seiten, inklusive Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis. Das Kapitel, das Sie zur Verfügung stellen möchten, hat 28 Seiten, das sind gut 11 % des Buches und dürfen somit im Rahmen von § 52 a zur Verfügung gestellt werden. Allerdings dürfen nicht mehr als 100 Seiten eines Buches zur Verfügung gestellt werden.

Müssen aus Büchern und Zeitschriften entnommene einzelne Seiten mit Abbildungen auch gemeldet werden?

Nein. Für Abbildungen ist eine andere Verwertungsgesellschaft (VG Bild und Kunst) zuständig, die einen Gesamtvertrag mit Pauschalzahlung mit den Ländern abgeschlossen hat.

Beispiel: Sie übernehmen in ein Skript Abbildungen aus Büchern ohne dass dies vom Zitatrecht gedeckt ist oder stellen Ihrem Kurs einzelne Fotos oder Bilder aus Büchern zur Verfügung. Dies ist unter Angabe der Quelle möglich. Falls Sie Abbildungen aus anderen Quellen, z.B. dem Internet, verwenden, überprüfen Sie bitte die Lizenz.

Gibt es eine Höchstgrenze bzgl. der Seitenzahl?

Ja. Es dürfen nur 100 Seiten genutzt werden, auch wenn 12% eines Buches mehr Seiten umfassen.

Beispiel: Wenn Sie aus einem umfangreichen Werk Teile Ihren Studierenden zur Verfügung stellen möchten, so müssen Sie drauf achten, dass Sie nicht mehr als 100 Seiten benutzen, auch wenn die die erlaubten 12 % noch nicht erreicht sind.

Fallen ausländische Publikationen auch unter § 52 a?

Die VG Wort hat Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und führt eine bestimmte Menge Geld an diese ab. Insofern müssen Sie eine Meldung bei der VG Wort machen, wenn Sie ausländisches Material benutzen. *Beispiel: Sie haben ein Paper aus einem amerikanischen Journal, das Sie an Ihre Studierenden weitergeben wollen. Sie melden das Paper bei der VG Wort.*

Was ist, wenn ich einzelnen Teile aus einem Buch gestückelt zur Verfügung stellen möchte?

Auch dann müssen Sie darauf achten, dass Sie insgesamt nicht mehr als 12 % des Umfangs und nicht mehr als 100 Seiten zur Verfügung stellen. Sie müssen also die einzelnen Teile zusammenzählen.

Beispiel: Sie möchten zu Beginn des Semesters einen Teil eines Buches zur Verfügung stellen und zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Teil. Dann müssen Sie zwei Meldungen bei der VG Wort machen, aber darauf achten, dass Sie insgesamt nicht mehr als 12 % (und 100 Seiten) zur Verfügung stellen.

Ist die Meldung pro Jahr oder pro Semester?

Die Meldung erfolgt pro Kurs, also pro Semester.

Beispiel: Sie möchten einen Artikel in zwei aufeinanderfolgenden Semestern verwenden. Dann müssen Sie ihn in beiden Semestern einzeln melden.

Muss ich meine eigenen Werke auch melden, wenn ich sie elektronisch zur Verfügung stellen möchte?

Wenn Ihre eigenen Werke bei einem Verlag veröffentlicht sind, müssen Sie Ihr Werk ebenfalls melden, da Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag übergeben haben. Falls Sie Ihre Werke nicht über einen Verlag veröffentlicht, sondern als Druck in ausreichender Stückzahl oder frei zugänglich im Internet ohne Lizenzvereinbarung wie CC veröffentlicht haben, so können Sie diese nur dann zur Verfügung stellen ohne sie bei der VG Wort zu melden, da die CC-Lizenz ein gemäß der Anwendung des § 52a vorrangiges Lizenzangebot von Ihnen an die Hochschule darstellt. *Beispiel: Sie möchten Ihren Studierenden einen Auszug aus einem Buch, das Sie bei einem Verlag veröffentlicht haben, zur Verfügung stellen. Da Sie die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten haben, müssen Sie Ihr eigenes Werk trotzdem melden*

Darf ich Links zur Verfügung stellen?

Ja, Links können Sie Ihren Studierenden zur Verfügung stellen. In manchen Fällen ist es sogar einfacher, auf das Material zu verlinken, falls es im Internet auffindbar ist oder unter eine Campus- oder Nationallizenz steht, als es den Studierenden als Datei zur Verfügung zu stellen.

Beispiel: Sie haben einen interessanten Artikel oder ein interessantes Paper im Internet gefunden und möchten Ihre Studierenden darauf hinweisen. Dann können Sie ihnen den Link zur Verfügung stellen, wo sie den Artikel oder das Paper selber einsehen können. Sie müssen dies dann nicht der VG Wort melden, da Sie nur auf den Artikel verlinkt haben.